



Stellungnahme zum Referentenentwurf zum Gesetz zur Weiterentwicklung des bedarfsgerechten Angebotes und der Qualität von Tagesbetreuung (Kindertagesbetreuungsreformgesetz)

Die SenBJS hat zur Umsetzung der zahlreichen Neuordnungen im Kitabereich einen Referentenentwurf zur Weiterentwicklung des bedarfsgerechten Angebotes und der Qualität von Tagesbetreuung (Kindertagesbetreuungsreformgesetz) vorgelegt. Darin ist enthalten:

- Im Artikel I das Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG)
- Im Artikel II das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in städtischen Kindertagesstätten und in Kindertagespflege (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz – TKBG)
- Im Artikel III die Änderung des Schulgesetzes
- Im Artikel IV das Gesetz über die Eingliederung der Schulfarm Insel Scharfenberg in die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung

ver.di Berlin begrüßt die im Gesetz festgeschriebenen Aufgaben und Ziele für die Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen. ver.di Berlin vermisst allerdings Aussagen über die Rahmenbedingungen, die für das Gelingen von frühkindlichen Bildungsprozessen erforderlich sind. Der Verweis auf unbekanntere Rechtsverordnungen erschwert die Beurteilung des Referentenentwurfs.

Auffällig – und aus ver.di-Sicht kritikwürdig – ist die Auslegung des Rechtsanspruchs **als Bedarf der Eltern**. Das wird z. B. deutlich im § 7 (7) wo es heißt: „Die Eltern müssen ... angeben, ob mittlerweile ein Elternteil oder beide Elternteile die nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 **bedarfsbegründende Tätigkeit** beendet haben oder sich deren regelmäßige Arbeitszeit geändert hat.“

Insgesamt sind die Kriterien, die über den Betreuungsumfang entscheiden, verschärft worden. Das bedeutet eine Bedarfseinschränkung und widerspricht somit den Aussagen im § 1: „Sie soll allen Kindern gleiche Bildungschancen bieten, **unabhängig von** ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen und religiösen Zugehörigkeit, **der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie** und ihren individuellen Fähigkeiten und soll soziale Benachteiligungen möglichst ausgleichen.“ ver.di Berlin sieht die Chancengleichheit gefährdet.

Die Bedarfskriterien führen zu zahlreichen unterschiedlichen Betreuungsumfängen. Das bedeutet zusätzliche Organisationsprobleme. Denn: Gleicher Betreuungsumfang ist nicht gleichbedeutend mit gleicher Anwesenheitszeit. Auch für Halbtags- oder Teilzeitkinder muss eine ganztägige Öffnung der Kindertagesstätten gewährleistet sein. ver.di Berlin befürchtet, dass durch organisatorische Notwendigkeiten der Bildungs- und Erziehungsauftrag vernachlässigt werden muss, da die Personalbemessung darauf nicht ausgerichtet ist.

Zu den einzelnen Paragrafen im KitaFöG

§ 4 – Anspruch und bedarfsgerechte Förderung

Auch hier wird Bedarfsreduzierung festgeschrieben. Im alten KitaG § 1 (1) können noch „Kinder, die während des Betreuungsjahres das dritte Lebensjahr vollenden, ... zu Beginn des Betreuungsjahres aufgenommen werden.“ Diese Möglichkeit ist im KitaFöG abhängig davon, ob „entsprechender Bedarf festgestellt wird.“ ver.di Berlin fordert die alte Lösung, die Anspruchserweiterung für Kinder, die bis zum 31.12.2005 das 3. Lebensjahr vollenden, halten wir nicht für ausreichend.

§ 5 – Betreuungsumfang

Nach dem Absatz 4 soll ein Mittagessen bereit gestellt werden, „das unter Beachtung ernährungsphysiologischer Erkenntnisse zubereitet wird.“ Leider wird hier nicht mehr die Notwendigkeit des Erhalts der eigenen Küchen in den Einrichtungen festgeschrieben. ver.di Berlin sieht nach wie vor in eigenem Küchen- und Wirtschaftspersonal einen Teil des pädagogischen Konzeptes und fordert den Beibehalt des § 3 (3) aus dem alten KitaG. Die alarmierenden Berichte und Zahlen von übergewichtigen und damit krankheitsgefährdeten Kindern sind ein weiteres wichtiges Argument für den Beibehalt der eigenen Küchen in den Kindertagesstätten.

§ 6 – Besondere Angebote für Kinder mit Behinderungen

Das KitaFöG macht eine spezielle Förderung – und damit die Finanzierung zusätzlichen Personalbedarfs – von der Feststellung durch das Jugendamt abhängig. Diese Feststellung soll befristet **und immer wieder neu überprüft werden!** ver.di Berlin hält die Befristung von Behinderungen – die ja bereits von anderen Stellen festgestellt wurden - für fachlich unangemessen und verheerend für die Ziele von Integration.

§ 7 – Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren

- Im Abs. 2 werden für unter 2-jährige Tagespflegeplätze als geeignetes Förderangebot angegeben und sollen unterstützt werden. ver.di Berlin spricht sich eindeutig auch für diese Altersgruppe für die vorrangige Inanspruchnahme von Kindertagesstätten-Plätzen aus und verweist auf die grundsätzlichen Aussagen zu den Zielen und Aufgaben des Gesetzes und auf aktuelle Hirnforschungen, die sehr eindeutig die Wichtigkeit der frühkindlichen Bildung belegen.
- Im Abs. 6 wird die erneute Antragstellung und Bedarfsprüfung beschrieben. Die Punkte 2, 3 und 4 hält ver.di Berlin für durchführbar, wenn Eltern davon Kenntnis haben und sich über die Konsequenzen klar sind. Punkt 5 hält ver.di nicht für akzeptabel. Mit dem 3. Lebensjahr beginnt der Rechtsanspruch, der nach unserer Kenntnis keinen Bedarfskriterien unterliegt. Eine Prüfung, ob der Rechtsanspruch besteht kann sich also nur auf das Alter der Kinder und damit auf Neuaufnahmen beschränken.

§ 9 – Gesundheitsvorsorge

ver.di Berlin begrüßt das Rauchverbot in den Einrichtungen.

§ 10 – Anforderungen an das Personal, pädagogische Konzeption, Fachberatung

- In Abs. 2 wird die Zusatzqualifikation für Integrationsarbeit geregelt. ver.di Berlin macht darauf aufmerksam, dass die Möglichkeiten für Kolleginnen und Kollegen z. Z. sehr gering sind, nämlich nur pro Bezirk und pro Jahr eine Kollegin oder ein Kollege.
- Abs. 3 schreibt fest, dass zu den Aufgaben der Fachkräfte u. a. „die individuelle Vor- und Nachbereitung der praktischen Arbeit“ gehört. ver.di Berlin begrüßt den Anspruch auf Vor- und Nachbereitungszeit, der ja tarifvertraglich (2 Std. pro Woche bei Vollbeschäftigung) geregelt ist. Allerdings muss die Personalbemessung Vor- und Nachbereitungszeiten möglich machen. Im Hinblick auf das verbindlich werdende Berliner Bildungsprogramm, das Dokumentationen des Bildungsverlaufes vorsieht, wird diese Forderung noch dringlicher.
- ver.di Berlin vermisst Aussagen zum Küchen- und Wirtschaftspersonal und fordert, § 8 (4) KitaG zu erhalten. (Näheres siehe Ausführungen zu § 5)

§ 11 – Personalausstattung

Die Personalausstattung berücksichtigt nicht die Vor- und Nachbereitungszeiten aus § 10, da es keine Änderungen zu dem KitaG gibt. Die Personalsituation in den Kitas ist bekannt. Schon im Januar 1999 hat ver.di Berlin diese Situation bemängelt und darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der Vor- und Nachbereitungszeiten nicht nur für die pädagogische Arbeit erforderlich ist sondern z. B. auch Personalüberhänge abbaut. Eine detaillierte Rechtsverordnung zur Personalausstattung wurde nicht vorgelegt.

§ 12 – Bau und Ausstattung

ver.di Berlin bemängelt die Reduzierung der Nutzfläche auf mindestens 3 Quadratmeter. Gerade in Ballungszentren – wo Freiflächen Mangelware sind – sollte das Ziel 4,5 Quadratmeter nicht aus den Augen verloren werden.

§ 16 – Betreuungsvertrag

Abs. 1 regelt den Inhalt der mit den Eltern zu schließenden Verträge. Punkt 3 ermöglicht die Absprache von Zusatzzahlungen. ver.di Berlin befürchtet durch diese Möglichkeiten die Konzentration der Kinder nicht deutscher Herkunftssprache auf die kommunalen Einrichtungen.

Diese Vermutung hat auch der Berliner Senat in seiner Vorlage 1979/04, Seite 7, letzter Absatz, genannt. Umso bedenklicher ist die Festschreibung im KitaFöG. Eine soziale Mischung wird damit nicht erreicht werden können.

§ 20 – Organisation der Tageseinrichtungen in städtischer Verantwortung

- ver.di Berlin kennt bisher keine Entscheidungen der Berliner Bezirke zu der Gründung von Eigenbetrieben. Einzig Tendenzen sind bekannt. Die Beschränkung auf 5 Eigenbetriebe überrascht daher.
- ver.di Berlin lehnt die Option einer möglichen Umwandlung der Eigenbetriebe in eine andere Rechtsform ab. Die Voraussetzungen für die Eigenbetriebe müssen so geschaffen werden, dass faire Bedingungen das Überleben der Eigenbetriebe ermöglichen.

§ 22 – Betriebskosten

ver.di Berlin verweist noch einmal auf den Erhalt des Küchen- und Wirtschaftspersonals und lehnt deshalb im Abs. 3 die Definition für Sachkosten – hauswirtschaftlicher Aufwand – ab.